

# **Satzung des Vereins der „Freunde des Spohn-Gymnasiums“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Spohn-Gymnasiums“. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Schülern des Spohn-Gymnasiums Ravensburg, allgemeiner schulischer Belange und der Tradition des Spohn-Gymnasiums Ravensburg sowie der schulischen Gemeinschaft zwischen ehemaligen und aktiven Schülern sowie der Eltern und den Lehrern des Spohn-Gymnasiums Ravensburg.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Spohn-Gymnasium zur Verwendung für die in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.

## **§ 3**

### **Wappen**

Das Vereinswappen zeigt ein stilisiertes altgriechisches Schiff.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, er ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teil zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten.
3. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 8  
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,- EUR die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 9  
Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstandes werden durch mindestens zwei seiner Mitglieder gefasst. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 12

### Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und jeweils zwei Lehrern, zwei Schülervertretern, zwei Eltern von Schülern, zwei ehemaligen Schülern des Spohn-Gymnasiums sowie bis zu zwei zusätzlichen Vereinsmitgliedern, die keiner dieser Gruppierungen angehören. Für die Wahl und Amtsdauer des Beirats gilt § 10 der Satzung entsprechend. Eine Ausnahme bilden die Schülervertreter, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und von der SMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stim-

mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

### § 13 Zuständigkeit des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000,- EUR.
  - b. Beschlussfassung über Vergabe von Preisen an förderungswürdige Personen.

### § 14 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer prüft jährlich die Führung der Vereinskasse und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Für die Wahl und Amtsdauer des Kassenprüfers gilt § 10 der Satzung entsprechend. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

### § 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Kassenprüfberichts; Entlastung des Vorstands.
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Kassenprüfers.
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 16

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Schuljahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 17

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 18

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
4. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so

findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Spohn-Gymnasium für die in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.